

BVGer C-7007/2014 vom 17. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7007_2014

FR: TAF C-7007/2014 du 17 septembre 2015

IT: TAF C-7007/2014 del 17 settembre 2015

Regeste

Personen des Asylrechts

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM bzw. SEM betreffend Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 6 AsylG nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt. Das VGG seinerseits erklärt unter dem Vorbehalt einer eigenen abweichenden Regelung die Bestimmungen des VwVG für anwendbar (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG kann der Kanton mit Zustimmung des SEM einer ihm zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn diese Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält (Bst. a), ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war (Bst. b), wegen ihrer fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Bst. c) und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) vorliegen. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

E. 3.2

Die Regelung des Art. 14 Abs. 2 AsylG bildet eine Ausnahme von dem in Abs. 1 derselben Bestimmung verankerten Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens, der die Durchführung eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens von der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise oder bis zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme verbietet, es sei denn, es bestehe ein Anspruch darauf. Sie kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob das Asylverfahren noch rechtshängig oder bereits abgeschlossen ist.

E. 3.3

Als abgewiesener Asylbewerber, der weder vorläufig aufgenommen ist noch über einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt, muss der Beschwerdeführer den Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens nach Art. 14 Abs. 1 AsylG gegen sich gelten lassen. Folge ist, dass die ausländerrechtliche Regelung seines Aufenthaltes in der Schweiz nur gestützt auf die Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 AsylG möglich ist. Umstritten ist, ob eine solche Aufenthaltsregelung bereits an Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG scheitert, weil der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers den Behörden nicht immer bekannt war.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 3. Juni 2010 bis zu seinem Wiederauftauchen am 21. Juli 2012 amtlich als verschwunden galt. Das gesetzliche Erfordernis des "stets bekannten Aufenthaltsorts" nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG sei nicht erfüllt, weshalb eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet die tatbeständlichen Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG. Zu Unrecht sei die kantonale Migrationsbehörde im Juni 2010 allein deshalb von einem Untertauchen ausgegangen, weil er sich nicht mehr bei ihr bzw. beim Sozialdienst gemeldet habe. Denn der kantonalen Migrationsbehörde sei seine Adresse an der D. _____ strasse 2 in Luzern, an der er seit dem Jahr 2004 ununterbrochen gelebt habe, bestens bekannt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, dass sie ihn dort jemals angeschrieben oder aufgefordert hätte, sich zu melden. Stattdessen habe ihn die kantonale Migrationsbehörde ohne weiteres als untergetaucht gemeldet. Es falle auf, dass sämtliche Personen aus seinem näheren oder weiteren Umfeld stets gewusst hätten, dass und wo er in Luzern wohne. Er habe das auch nie verheimlicht. Die Einwohnerkontrolle sei von seinem Vermieter noch im Jahr 2010 vorschriftsgemäss orientiert worden und er habe sogar bei der Polizei vorgesprochen, einen Fundgegenstand abgegeben und dabei seine Adresse hinterlegt. Der Vermieter und die C. _____ gesellschaft Luzern, bei welcher er seit dem Jahr 2002 Mitglied sei, würden bestätigen, dass er im gesamten fraglichen Zeitraum an der D. _____ strasse 2 in Luzern gewohnt und regelmässig an Schachturnieren teilgenommen habe. Nur die kantonale Migrationsbehörde wolle von alledem nichts mitbekommen haben. Unter diesen Umständen könne von einem Untertauchen keine Rede sein. Das Gegenteil sei der Fall: Er sei jederzeit erreichbar gewesen. Zum Beweis für seine Vorbringen reicht der Beschwerdeführer eine Reihe von Dokumenten zu den Akten und beantragt die Durchführung einer Parteieinvernahme sowie die Befragung diverser Zeugen.

E. 4.3

Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG verlangt, dass der Aufenthaltsort der betroffenen ausländischen Person den Behörden immer bekannt war. Die Bestimmung ist im Lichte des Art. 8 AsylG zu sehen, der asylsuchenden Personen eine Reihe von Mitwirkungspflichten auferlegt. Unter anderem werden diese durch Art. 8 Abs. 3 AsylG verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten und ihre Adresse und jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort zu melden. Dem Erfordernis von Art. 8 Abs. 3 AsylG ist dann nicht entsprochen, wenn die mit dem Vollzug des Asylrechts betraute Behörde den Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht kennt und diese Unkenntnis auf eine dieser Person zurechenbare Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Ob die zuständige Behörde durch mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können, ist im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG grundsätzlich ohne Relevanz. Ohne Relevanz ist grundsätzlich auch, ob andere als mit dem Vollzug des Asylgesetzes direkt betraute Behörden Information über den Aufenthalt der betreffenden Person hatten. Des Weiteren ist Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht so zu verstehen, dass die zuständige Behörde zu jedem Zeitpunkt wissen müsste, wo sich die betreffende Person jeweils aufhält. In der Regel genügt es, wenn die Behörde in der Lage ist, die betreffende Person innert nützlicher Frist physisch zu erreichen. In allgemeiner Weise kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG asylsuchende Person davon abhalten wollte, während oder nach dem Asylverfahren unterzutauchen (vgl. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 9.38).

E. 4.4

Den Akten der kantonalen Migrationsbehörde kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer seit November 2004 in einem Appartementszimmer an der D._____strasse 2 in Luzern lebte. Dieses wurde von der Caritas Luzern, die damals im Auftrag des Kantons die Sozialhilfe für Asylsuchende besorgte, gestellt und finanziert. Seine Unterkunft verlor der Beschwerdeführer, als er als Folge einer Verschärfung des Asylrechts per 1. Juli 2008 von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen wurde (LU act. 64/138, 79/162, 80/163 Ziff. 3 und 13, 93/198 Ziff. 3). In der Folge leistete der Kanton Nothilfe u.a. in Gestalt der Abgabe von Lebensmittelgutscheinen und der Zuweisung eines Platzes in der Notschlafstelle (LU act. 91/192 Ziff. 13 und 16, 93/198 Ziff. 3, 104/223 Ziff. 11, 152/316). Für die Behörde galt der Beschwerdeführer als ohne festen Wohnsitz (LU act. 90/189, 95/201, 96/203, 107/233, 151/314, vgl. jeweils die Adressangabe). Er selbst äusserte sich gegenüber den Behörden in gleichem Sinne (LU act. 80/164 Ziff. 13), bzw. machte geltend, dass er vereinzelt in der Notschlafstelle, ansonsten bei Freunden und Bekannten übernachtete, wobei er weitere Angaben zu diesem Thema verweigerte (LU act. 91/192 Ziff. 14 und 15, 93/196, vgl. Adressangabe). Den Kontakt mit den Behörden hielt der Beschwerdeführer durch die Wahrung von Terminen im Rahmen seiner Meldepflicht bei der kantonalen Migrationsbehörde aufrecht, der er seit längerem unterstellt war (LU act. 151/314 und 315), ferner durch seine postalischen Erreichbarkeit über das Sozialamt der Stadt Luzern, an dessen Schalter er täglich Lebensmittelgutscheine abholte (LU act. 87/186, ferner 92/194, 99/214 und 101/216 mit der jeweiligen Adressangabe). Beide Kontaktwege brach der Beschwerdeführer am 3. Juni 2010 ab (LU act. 151/315, 152/316). Dieser Zustand hielt mehr als zwei Jahre an, bis der Beschwerdeführer am 21. Juli 2012 in Horw in eine Polizeikontrolle geriet. Abgesehen von der Behauptung, er habe sich stets in Luzern aufgehalten, verweigerte er anlässlich der sich anschliessenden Befragung jede Angabe zu

seinem Aufenthalt während der relevanten Zeitspanne (LU act. 160/349 Ziff. 3.1 - 3.4).

E. 4.5

Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer sein Apartmentzimmer trotz seines Ausschlusses von der ordentlichen Sozialhilfe auch nach dem 1. Juli 2008 behielt bzw. nach einer gewissen Unterbrechung wieder dorthin zog. Beides hätte die Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen und die Eingehung eines neuen Mietvertrags erfordert. Das ändert jedoch nichts am Umstand, dass die zuständigen Behörden kein Wissen über die Wohnverhältnisse des Beschwerdeführers hatten und dieses Nichtwissen dem Beschwerdeführer als Pflichtverletzung zurechenbar ist. Denn für den Beschwerdeführer war erkennbar, dass die Behörden - durchaus mit Grund - von einem Verlust seiner Unterkunft an der D._____strasse 2 in Luzern ausgingen. Dennoch sah er sich nie zu einer Richtigstellung veranlasst. Ganz im Gegenteil bestärkte er die Behörden in ihrer (angeblich) unrichtigen Annahme, er habe seine Unterkunft verloren, indem er sich selbst wiederholt als ohne feste Wohnadresse bezeichnete und behauptete, er übernachtete in der ihm zugewiesenen Notschlafstelle oder bei Freunden und Bekannten. Das tat er im Übrigen auch durch seinen damaligen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Heinz Ottiger, einen Büropartner des heutigen Rechtsvertreters, in einer Rechtsmitteleingabe an das kantonale Verwaltungsgericht vom 3. September 2008 (LU act. 93/196). Dass der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen am 3. Juni 2010 alle Kanäle unterbrach, die die Behörden für ihn erkennbar nutzten, um die Verbindung zu ihm aufrecht zu erhalten, und er diese Situation mehr als zwei Jahre andauern liess, kann vernünftigerweise nur seiner Absicht zugeschrieben werden, sich diesen Behörden zu entziehen. Bezeichnenderweise verweigerte der Beschwerdeführer nach seinem Wiederauftauchen im Juli 2012 jede Aussage zu seinen Wohnverhältnissen im fraglichen Zeitraum.

E. 4.6

Damit steht fest, dass das Erfordernis von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG im Fall des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist. Ob Bekannte des Beschwerdeführers wussten, wo er sich aufhält, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Unerheblich ist es auch, dass der Beschwerdeführer offenbar im Mai 2012 einen Fundgegenstand im Fundbüro der Stadt Luzern abgab, das von der Luzerner Polizei geführt wird, und bei dieser Gelegenheit seine Adresse hinterlegte. Dass sodann der Vermieter den Beschwerdeführer noch im Jahr 2010 bei der Einwohnerkontrolle mit dem entsprechenden Formular vorschriftmässig gemeldet hätte, wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet wird, überzeugt nicht. Der knappen E-Mail des Vermieters an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 21. November 2014, die als Beweismittel eingereicht wird, lässt sich nichts entnehmen, was die Tatsachenbehauptung des Beschwerdeführers stützen würde. Das ebenfalls als Beweismittel eingereichte Formular "Datenrücklieferung Wohnungs- und Bewohnerliste WBL" ist mangels erkennbarer Urheberschaft, zeitlicher Einordnung und Angaben zur Zweckbestimmung ohne Beweiskraft. Auf weitere Beweiserhebung in der Sache kann angesichts des klaren Beweisergebnisses verzichtet werden. Namentlich besteht kein Anlass, Zeugen- und Parteieinvernahmen durchzuführen, wie vom Beschwerdeführer beantragt. Sie sind entweder zum vornherein nicht geeignet, zur Klärung des Tatbestands von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG beizutragen (Einvernahme von Personen aus dem Umfeld der C._____gesellschaft Luzern), oder es ist von ihnen angesichts der klaren und eindeutigen Beweislage kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten (Einvernahme des Vermieters, Parteieinvernahme). In dieser antizipierten Beweiswürdig liegt keine

Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 229 E. 5.3 m.H. oder Urteile des BGer 1C_179/2014 vom 2. September 2014 E. 3.2 und 1C_193/2010 vom 4. November 2010 E. 2.8).

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Erfordernis von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht erfüllt. Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Aufenthaltsregelung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG erfolgte daher zu Recht. Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit Art. 14 Abs. 2 AsylG ein Instrument schaffen wollte, das es den Kantonen erlaubt, den Aufenthalt von Personen zu regeln, die sich ohne eigenes Verschulden mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (vgl. etwa Votum Heberlein, Sprecherin der vorberatenden Kommission des Ständerats, AB 2005 S 340, Votum Sommaruga, AB 2005 S. 342). Der Beschwerdeführer, der die Behörden in den Jahren 2001 bis 2014 über seine Identität täuschte und sich auf diese Weise einer rechtskräftigen Ausreisepflicht entziehen konnte, fällt klarerweise nicht in diese Personenkategorie.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG). Dispositiv S. 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.